

*vorsorge-
reglement,*

2025

PROMEA PENSIONSASSE

Inhalt

Bezeichnungen	4
A Allgemeines	5
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	5
Art. 2 Jahreslohn	6
Art. 3 Versicherter Lohn	7
Art. 4 Alter	7
Art. 5 Referenzalter	7
Art. 6 Altersgutschriften und Altersguthaben	8
B Versicherungsgrundlagen	9
Art. 7 Aufnahme in die Stiftung	9
Art. 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	9
Art. 9 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte	10
Art. 10 Vorübergehender Erwerbsunterbruch	11
Art. 10a Unfreiwilliges Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres gemäss Art. 47a BVG	11
C Finanzierung der Stiftung	13
Art. 11 Beitragspflicht	13
Art. 12 Beitragsbefreiung	13
Art. 13 Höhe der Beiträge	14
Art. 14 Einkauf von Beitragsjahren	14
Art. 15 Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts	15
D Leistungen der Stiftung	16
Art. 16 Übersicht über die Leistungen	16
Art. 17 Altersrente	16
Art. 18 Alterskapital	17
Art. 19 Pensionierten-Kinderrente	18
Art. 20 Invalidenrente	18
Art. 21 Invaliden-Kinderrente	19
Art. 22 Ehegattenrente (Partnerrente)	20
Art. 23 Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft	22
Art. 24 Waisenrente	22
Art. 25 Todesfallkapital	22
Art. 26 Leistungen Dritter	23
Art. 27 Sicherung der Leistungen, Vorleistungen	25
Art. 28 Auszahlungsbestimmungen	25
Art. 29 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	25

E Ehescheidung, gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	26
Art. 30 Ehescheidung und gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	26
F Wohneigentumsfinanzierung	28
Art. 31 Wohneigentumsfinanzierung	28
G Austritt aus der Stiftung	30
Art. 32 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit	30
Art. 33 Austrittsleistung	30
Art. 34 Verwendung der Austrittsleistung	30
Art. 35 Auflösung der Anschlussvereinbarung/Teilliquidation ...	31
H Weitere Bestimmungen	32
Art. 36 Information der Versicherten	32
Art. 37 Auskunft- und Meldepflicht der Versicherten	32
Art. 38 Schweigepflicht / ASIP-Charta	33
Art. 39 Finanzielles Gleichgewicht, Unterdeckung	33
Art. 40 Freie Mittel	33
Art. 41 Ausserordentliche Aufwendungen	34
Art. 42 Datenschutz	34
I Übergangsbestimmungen	35
Art. 43 Übergangsbestimmungen	35
Art. 44 Anwendung und Änderung des Reglementes	35
Art. 45 Streitigkeiten	35
Art. 46 Inkrafttreten, Änderungen	35
Stichwortverzeichnis	36

Ergänzende Bestimmungen

Siehe Beilage Umschlagseite

Bezeichnungen

Stiftung	PROMEA Pensionskasse, Schlieren
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
FZV	Freizügigkeitsverordnung
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung

Im Rahmen des vorliegenden Reglementes wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

Allgemeines

A

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- 1** Unter dem Namen «PROMEA Pensionskasse» besteht eine Stiftung mit Sitz in Schlieren im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- 2** Die Stiftung bezweckt in der Form einer Gemeinschaftsstiftung die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmenden der Firmen, die Mitstifter sind oder sich mittels Anschlussvertrag der Stiftung anschliessen, sowie für deren Hinterlassene im Rahmen dieses Reglementes.
- 3** Mitstifter der Stiftung sind:
 - die AM Suisse, Rechtsnachfolgerin der Schweizerischen Metall-Union (SMU) beziehungsweise des Verbandes Schweiz. Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten (VSSK);
 - die Gewerkschaft Unia, Rechtsnachfolgerin der Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen (SMUV) und
 - Syna – die Gewerkschaft, ehemals Christliche Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe und Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer.
- 4** Anschliessen können sich Firmen, die Mitglieder, Patronatsmitglieder und Gönner der AM Suisse sind, oder mit einem der genannten Mitstifter sozialpartnerschaftliche Verhältnisse unterhalten, oder deren Arbeitnehmende den Gesamtarbeitsverträgen der Mitstifter der PROMEA Pensionskasse unterstehen.
- 5** Der Stiftung können sich im Weiteren, zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge für ihre Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, auch die folgenden Organisationen oder Unternehmungen gemäss den Aufnahmekriterien der Stiftung anschliessen:
 - Verbände, welche die PROMEA Pensionskasse als ihre Verbandskasse anerkennen;
 - Unternehmungen, welche bei der PROMEA Ausgleichskasse angegliedert sind;
 - weitere Unternehmen;
 - Selbständigerwerbende, welche Mitglied einer Mitstifterin sind.
- 6** Die Stiftung gewährleistet die obligatorischen Mindestleistungen nach dem BVG und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.
- 7** Die Beziehungen zwischen der Firma und der Stiftung sind in einem Anschlussvertrag geregelt. Die Firma meldet der Stiftung die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten.

A

- 8 Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, die Wahl der Stiftungsratsmitglieder sowie die Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung des Stiftungsrates sind in einem separaten Organisationsreglement umschrieben. Die Verwaltung der Stiftung, der Vollzug des Reglementes, die Information der Versicherten sowie die Erteilung von Auskünften auf Anfrage einer versicherten Person obliegen der vom Stiftungsrat bezeichneten Geschäftsstelle. Der Stiftungsrat erlässt hierfür ein Geschäftsreglement.
- 9 Die «Ergänzenden Bestimmungen» bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Die «Ergänzenden Bestimmungen» geben den von der Firma gewählten Vorsorgeplan wieder.

Art. 2 Jahreslohn

- 1 Der Jahreslohn wird der Stiftung von der Firma jeweils zu Beginn des Jahres im Voraus per 1. Januar bzw. beim Eintritt gemeldet.
- 2 Der Jahreslohn des versicherten Arbeitnehmenden entspricht in der Regel dem AHV-Jahreslohn des Vorjahres, unter Berücksichtigung der für das neue Kalenderjahr bereits vereinbarten Änderungen. Ist der Arbeitnehmende im laufenden Jahr eingetreten, entspricht der Jahreslohn dem mit der Firma vereinbarten Jahreslohn. Reduziert sich der Jahreslohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um höchstens 50 %, kann die versicherte Person verlangen, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen Jahreslohn weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes kann höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters erfolgen.
- 3 Der Jahreslohn des versicherten Selbständigerwerbenden entspricht dem gemeldeten Jahreseinkommen, höchstens jedoch dem voraussichtlichen AHV-Jahreseinkommen. Ist das voraussichtliche AHV-Jahreseinkommen beim Eintritt in die Stiftung noch nicht hinreichend bestimmbar, kann im ersten Jahr pauschal auf die Basis des Jahresdurchschnittslohns der entsprechenden Berufskategorie abgestellt werden.
- 4 Unterjährige Lohnveränderungen werden nur berücksichtigt, sofern die Änderung mehr als 10 %, mindestens aber CHF 5'000 beträgt. Ansonsten erfolgt die Anpassung auf den nächstfolgenden 1. Januar.
- 5 Sofern in den «Ergänzenden Bestimmungen» nicht abweichend definiert, werden bei der Berechnung des Jahreslohns nicht berücksichtigt:
 - bei anderen Arbeitgebenden verdiente Lohnanteile;
 - nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnanteile; als solche gelten: vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Überstunden- und Überzeitentschädigungen, Leistungsprämien, Gratifikationen, Boni, Orts- und Teuerungszulagen und allfällige Sonderzulagen für Spezialarbeit (wie für Sonntags-, Nacht- und Schichtarbeit, Reiseweg, Wochenende, Gefahren) sowie Berufsauslagen aller Art.

Art. 3 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich einem allfälligen Koordinationsabzug. Er wird in den «Ergänzenden Bestimmungen» definiert.

- 2 Sehen die «Ergänzenden Bestimmungen» einen Koordinationsabzug vor, wird er bei Teilinvalidität folgendermassen herabgesetzt:

Invaliditätsgrad von	Kürzung der Grenzbeträge
Unter 40 %	Keine Kürzung
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
Zwischen 50 % und 69 %	Gradgenau
70 % und höher	100 %

Die «Ergänzenden Bestimmungen» können einen Mindest- und einen Höchstbetrag für den versicherten Lohn vorsehen. Für teilinvalide Versicherte wird auch das Maximum des versicherten Lohns entsprechend der vorstehenden Tabelle herabgesetzt.

- 3 Sinkt der Jahreslohn eines versicherten Arbeitnehmenden vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Arbeitnehmende kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.
- 4 Eine Änderung des versicherten Lohns, die nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles (Tod, Beginn der Arbeitsunfähigkeit) erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

Art. 4 Alter

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 5 Referenzalter

- 1 Das Referenzalter entspricht dem massgebenden AHV-Rententalter:
- 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960;
 - 64 Jahre und 3 Monate für Frauen mit Jahrgang 1961;
 - 64 Jahre und 6 Monate für Frauen mit Jahrgang 1962;
 - 64 Jahre und 9 Monate für Frauen mit Jahrgang 1963;
 - 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964 sowie für alle Männer.
- 2 Ein vorzeitiger Rücktritt ist ab dem Alter 58 möglich.
- 3 Sofern die Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter fortgesetzt wird, kann auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres fortgesetzt werden, sofern der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG erreicht:

A

- a) Aufschub der Pensionierung: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.
 - b) Weiterführung der Vorsorge: Bis zur effektiven Pensionierung werden weiterhin Sparbeiträge, Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge erhoben.
- 4 Der Versicherte hat der Stiftung spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung im Referenzalter.

Art. 6 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.
- 2 Das Altersguthaben der versicherten Person besteht aus:
- den jährlichen Altersgutschriften;
 - den eingebrachten Freizüigkeitsleistungen;
 - allfälligen Einkaufssummen;
 - Zinsen.
- 3 Jeder versicherten Person wird in jedem Kalenderjahr, bis zum Austritt aus der Stiftung bzw. dem Eintritt eines Versicherungsfalles, längstens bis zum Erreichen des Referenzalters, eine Altersgutschrift auf dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» festgelegt.
- 4 Für die Verzinsung gilt Folgendes:
- a) Der Zins wird vom Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.
 - b) Eine Freizüigkeitsleistung bzw. ein Einkaufsbetrag wird im Einbringungsjahr pro rata temporis verzinst.
 - c) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins pro rata temporis berechnet.
 - d) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stiftung für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des Geschäftsjahres aktiv in der Stiftung versichert sind oder in Pension gehen. Der Stiftungsrat legt zudem den Zinssatz für die unterjährigen Austritte und Pensionierungen des kommenden Jahres fest. Der Stiftungsrat kann, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestzinssatzes, einen Zinssatz für das ganze Alterskonto festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Zinssätze zu bestimmen.
- 5 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Altersguthaben der invaliden Person besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 6 Abs. 2 samt Zinsen und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Art. 6 Abs. 3 samt Zinsen. Die Altersgutschriften bemessen sich nach dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn.
- 6 Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Versicherungsgrundlagen

B

Art. 7 Aufnahme in die Stiftung

- 1 In die Stiftung werden, unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels, alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden aufgenommen. Ein Selbständigerwerbender kann sich zusammen mit seinen Arbeitnehmenden oder für sich alleine für eine persönliche Versicherung anschliessen. Er gehört in diesem Fall zum Kreis der Versicherten (als versicherter Selbständigerwerbender bezeichnet).
- 2 Selbständigerwerbende mit Personal, die sich dem BVG freiwillig unterstellen oder dazu obligatorisch verpflichtet sind, werden ebenfalls in die Stiftung aufgenommen.
- 3 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:
 - Personen, bevor sie den 1. Januar, der auf die Vollendung des 17. Altersjahres folgt, erreicht haben;
 - Arbeitnehmende, sofern das Arbeitsverhältnis für eine befristete Dauer von nicht länger als drei Monaten eingegangen wurde; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, so wird der Arbeitnehmende ab dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird, aufgenommen; falls mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmende ab Beginn des vierten Arbeitsmonats der obligatorischen Versicherung unterstellt (befristet angestellte Arbeitnehmende). Falls vor dem ersten Arbeitstag vereinbart wird, dass die Gesamtdauer der Anstellungen insgesamt drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - Personen, die das 70. Altersjahr überschritten haben (Art. 5 Abs. 1);
 - Personen, deren Jahreslohn gemäss Art. 2 – sofern in den «Ergänzenden Bestimmungen» nichts anderes festgehalten wird – den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt; für Teilinvalide wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch herabgesetzt;
 - Personen, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind;
 - Personen, die nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten;
 - Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Art. 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt für Arbeitnehmende beim Antritt des Arbeitsverhältnisses bei der Firma. Wurde das Arbeitsverhältnis für eine befristete Dauer von drei Monaten eingegangen und hiernach über die Dauer von drei Monaten verlängert, so beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Falls mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden oder temporäre Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, beginnt der Versicherungsschutz ab Beginn des vierten Arbeitsmonats (befristet angestellte Arbeitnehmende). Falls vor dem ersten Arbeitstag vereinbart wurde, dass die Gesamtdauer der Anstellungen insgesamt drei Monate übersteigt, beginnt der Versicherungsschutz jedoch bei Antritt des Arbeitsverhältnisses.

B

- 2 Der Versicherungsschutz beginnt für versicherte Selbständigerwerbende in der Regel auf den in der Anmeldung genannten Termin, frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die Anmeldung bei der Stiftung eingegangen ist.
- 3 Vor dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert, ab diesem Zeitpunkt auch für die Altersleistungen.
- 4 Der Versicherungsschutz endet mit dem Austritt aus der Stiftung gemäss Art. 32. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, versichert.
- 5 Die Stiftung wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person zum Zeitpunkt des Todes oder dem Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Stiftung versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Stiftung auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.
- 6 Wird ein Lernender nach der Ausbildung ohne Unterbruch bei der gleichen Firma weiter beschäftigt und begann eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 5 während der Lehrzeit und vor Aufnahme des Lernenden in die Stiftung, so wird der Lernende für die Vorsorgefälle Invalidität und Tod gleichwohl den obligatorisch Versicherten gleichgestellt.

Art. 9 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte

- 1 Die Stiftung kann bei einem Neueintritt oder bei einer Leistungserhöhung eine Gesundheitserklärung verlangen. Die Stiftung ist daraufhin berechtigt, Berichte von aktuellen oder früheren behandelnden Mediziner*innen einzuholen, damit der wesentliche Gesundheitszustand abgeklärt werden kann. Die Stiftung kann zusätzlich verlangen, dass sich die versicherte Person auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung unterzieht.
- 2 Zeigt die Untersuchung gemäss Abs. 1, dass ein erhöhtes Risiko für den Eintritt eines Risikofalles Invalidität oder Tod besteht, kann die Stiftung auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Stiftung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslänglich auf die Leistungen gemäss BVG gekürzt. Die Stiftung kann Vorbehalte, welche von früheren Vorsorgeeinrichtungen angebracht wurden, auch für die mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen Vorsorgeleistungen übernehmen.
- 3 Die Übernahme des Vorsorgeschatzes im Bereich der überobligatorischen Leistungen erfolgt nur provisorisch, sofern eine Gesundheitsüberprüfung durchgeführt wird. Tritt ein Vorsorgefall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Vorsorgefall führt, zwischen dem Neueintritt bzw. der Erhöhung der Leistungen und der Beendigung der Gesundheitsprüfung ein, so werden die Leistungen wie bei einem Vorbehalt nach Abs. 2 gekürzt, falls der Vorsorgefall, respektive die Arbeitsunfähigkeit auf eine vorbestandene gesundheitliche Beeinträchtigung zurückzuführen ist. Der provisorische Vorsorgeschatz wird durch den definitiven Vorsorgeschatz mit der Zustellung des individuellen, definitiven Vorsorgeausweises abgelöst. Er erstreckt sich auf den darin umschriebenen Leistungsumfang.

- 4 Stellt die Stiftung bei der Prüfung eines Vorsorgefalles fest, dass anlässlich der Gesundheitsprüfung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden (Anzeigepflichtverletzung), kann die Stiftung die Vorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Vorsorgeleistungen lebenslänglich auf die Leistungen gemäss BVG beschränken. Allenfalls zu viel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Kündigung ist der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person spätestens 4 Monate, nachdem die Stiftung von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, schriftlich mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die Postaufgabe der Mitteilung.

Art. 10 Vorübergehender Erwerbsunterbruch

- 1 Bei weder krankheits- noch unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen (z. B. unbezahlter Urlaub) bis maximal 12 Monate verfügt die versicherte Person, im Einvernehmen mit der Firma, über die Möglichkeit, den Versicherungsschutz in der Stiftung im bisherigen Umfang weiterzuführen. Die versicherte Person hat dann nebst ihren Beiträgen auch diejenigen der Firma, vor Beginn des Erwerbsunterbruchs, an die Stiftung zu entrichten.
- 2 Die Beiträge gemäss Abs. 1 dieses Artikels werden der Stiftung durch die Firma überwiesen. Sie besorgt das Inkasso bei der versicherten Person.
- 3 Teilt die versicherte Person der Stiftung ihre Wahl im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nicht bis zum Beginn eines entsprechenden Erwerbsunterbruchs schriftlich mit, so wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod, Invalidität) ab dem effektiven Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zum vorgesehenen Ende unterbrochen.

Art. 10a Unfreiwilliges Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres gemäss Art. 47a BVG

- 1 Eine versicherte Person, die nach dem 55. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes verlangen. Sie hat dies der Stiftung innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt sie die Weiterversicherung, hat sie sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Altersgutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Dieser Entscheid kann jährlich auf den 1. Januar angepasst werden. Die versicherte Person hat der Stiftung eine Anpassung bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu melden.
- 2 Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Stiftung, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Altersgutschriften weiter geäuft. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Die versicherte Person ist während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.
- 3 Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Jahreslohn. Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer versicherter Jahreslohn gewählt werden als der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete versicherte Jahreslohn. Eine Anpassung des versicherten Jahreslohns ist zu Beginn der Weiterversicherung und danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres möglich. Die versicherte Person hat der Stiftung eine Anpassung bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu melden. Beträgt die Reduktion des versicherten Jahreslohnes mindestens 20 Prozent und hat die versicherte Person das 58. Altersjahr vollendet, kann sich die versicherte Person teilweise pensionieren lassen.

B

- 4** Die versicherte Person hat der Stiftung die gesamten reglementarischen Verwaltungs- und Risikobeiträge (d.h. ihren Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt sie die Weiter-
öffnung des Altersguthabens, hat sie auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge
(Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat
die versicherte Person nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch
die Stiftung vierteljährlich direkt bei der versicherten Person.
- 5** Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese
überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden
kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird das Vorsorgeverhältnis
weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung versicherte Jahreslohn proportional zur
übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
- 6** Die Weiterversicherung endet

 - a)** auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
 - b)** bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - c)** bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung
für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;.
 - d)** spätestens bei Erreichen des Referenzalters.

Die Stiftung kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 40 Tagen oder mehr.
Die Kündigung erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt, bis zu welchem die geschuldeten Beiträge
entrichtet wurden.
Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 33 und Art. 34.
- 7** Falls die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert hat, sind ein Vorbezug oder eine
Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum nicht mehr möglich und die Altersleistungen
sind in Rentenform zu beziehen.

Finanzierung der Stiftung

C

Art. 11 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für die Firma und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und endet, wenn:
 - das Referenzalter erreicht wird;
 - das Arbeitsverhältnis bzw. das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird;
 - der Mindestlohn gemäss BVG unterschritten wird;
 - die versicherte Person stirbt (Ende des Todesmonates). Vorbehalten ist die Beitragsbefreiung gemäss Art. 12.

- 2 Die Beiträge bestehen aus:
 - Altersgutschriften gemäss Art. 6;
 - Beiträgen für die Deckung der Kosten für die Risikoleistung bei Tod und Invalidität.
 Die Stiftung kann zusätzliche Beiträge für die Deckung der Verwaltungskosten, die Abgabe an den Sicherheitsfonds BVG und die Anpassung an die Teuerung gemäss Art. 36 BVG erheben. Diese zusätzlichen Beiträge sind in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich.

- 3 Wird das Arbeitsverhältnis in Absprache mit der Firma über das Referenzalter hinaus fortgesetzt und die Vorsorge gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. b weitergeführt, werden die Altersgutschriften bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben.

- 4 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn oder vom Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma der Stiftung überwiesen.

- 5 Die Firma erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

- 6 Mit dem Inkasso beauftragt die Stiftung die PROMEA Ausgleichskasse. Für das Abrechnungs- und Mahnwesen sind deren Inkassobestimmungen anwendbar.

Art. 12 Beitragsbefreiung

- 1 Wird die versicherte Person arbeitsunfähig, werden nach Ablauf einer Wartefrist, frühestens nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung, die versicherte Person und die Firma von der Beitragszahlung befreit.

- 2 Die Wartefrist beträgt drei Monate, sofern gemäss den «Ergänzenden Bestimmungen» keine andere Wartefrist vereinbart worden ist. Die Wartefrist endet spätestens mit dem Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente.

- 3 Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Arbeitsunfähigkeit bzw. die zu einer Rente berechtigende Invalidität besteht, längstens bis zum Referenzalter.

C

- 4 Für einen teilweise invaliden Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Dabei entspricht der Grad der Beitragsbefreiung der Invalidenrentenberechtigung gemäss Art. 20. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität durch Beibringen eines Arztzeugnisses genügt. Legt die Eidgenössische Invalidenversicherung einen anderen Invaliditätsgrad fest als die im Arztzeugnis bestätigte Arbeitsunfähigkeit, so werden zu viel bezahlte Leistungen zurückverlangt, frühestens jedoch nach 12 Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- 5 Für die Berechnung der Wartefrist werden die Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, sofern sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Bei einer neuen gesundheitlichen Ursache für die neue Arbeitsunfähigkeit findet keine Zusammenzählung statt.
- 6 Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte, sie in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll arbeitsfähig war und die Arbeitsunfähigkeit auf die gleiche gesundheitliche Ursache wie die ursprüngliche Beitragsbefreiung zurückgeht.

Art. 13 Höhe der Beiträge

- 1 Der Beitrag der versicherten Person ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich.
- 2 Der Beitrag der Firma entspricht der Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Firma ist so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Beiträge der Versicherten die Gesamtkosten in jedem Fall gedeckt sind.
- 3 Bei Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes nach Art. 2 Abs. 2 hat die versicherte Person neben ihren Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen Jahreslohnes auch die Beiträge der Firma zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgebenden direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Stiftung überwiesen. Die Firma kann sich jedoch freiwillig, oder wenn sie durch Bestimmungen eines verbindlichen GAV dazu verpflichtet ist, an den zusätzlichen Beiträgen für die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes beteiligen. Die Beteiligung der Firma ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» festzuhalten.

Art. 14 Einkauf von Beitragsjahren

- 1 Beim Eintritt müssen alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und -policen) eingebracht werden. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden dem individuellen Alterskonto als Altersguthaben gutgeschrieben und vom Eingangsdatum an verzinst.
- 2 Eine versicherte Person kann ihre Altersleistungen verbessern, wenn sie zum Zeitpunkt des Eintritts in die Stiftung oder während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, zusätzliche Einkaufssummen auf ihr Alterskonto einbezahlt. Dies ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits vollständig zurückbezahlt sind. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohnes. Die maximale Einkaufssumme reduziert sich um ein allfälliges Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze von Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigt.



- 3 Bezieht der Versicherte bereits eine Altersleistung von einer Vorsorgeeinrichtung oder hat er diese bezogen, reduziert sich die maximale Einkaufsmöglichkeit im Umfang dieser Altersleistung.
- 4 Mit dem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen innert drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1). Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG, die Rechtsprechung und durch steuerrechtliche Vorschriften sind vorbehalten.
- 5 Die Firma kann im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Einkäufe anstelle der versicherten Person tätigen. Abs. 2 und 3 dieses Artikels gelten analog.

Art. 15 Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts

- 1 Hat sich eine versicherte Person gemäss Art. 14 voll eingekauft, hat sie die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, welche beim vorzeitigen Rücktritt entsteht, ganz oder teilweise auszukufen. Zu diesem Zweck kann die versicherte Person zur Erhöhung ihres Altersguthabens eine Einkaufssumme entrichten.
- 2 Hat eine versicherte Person die Kürzung der Altersrente ausgekauft und entscheidet sie sich über das für die Berechnung massgebende Rücktrittsalter weiterzuarbeiten, wird die Höhe der maximal möglichen Altersrente im Referenzalter gemäss Art. 14 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 4 berechnet. Die Altersgutschriften der versicherten Person werden anschliessend so weit angepasst bzw. ausgesetzt, als sie, unter Berücksichtigung des effektiv vorhandenen Altersguthabens, zur Finanzierung der maximal möglichen Altersrente im Referenzalter nicht mehr notwendig sind. Die dadurch erhöhte Rente darf 5 % der ordentlichen Rente nicht übersteigen. Ein allfällig überschüssender Rententeil verfällt der Stiftung.
- 3 Arbeitgebende, welche sich nach objektiven Kriterien verpflichtet haben, die vorzeitige Pensionierung ganz oder teilweise auszufinanzieren, haben diese Beiträge anstelle der versicherten Person spätestens zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zu entrichten. Die vertraglichen Grundlagen sind der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.

Leistungen der Stiftung

D

Art. 16 Übersicht über die Leistungen

- 1 Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:
 - Altersrente (Art. 17);
 - Alterskapital (Art. 18);
 - Pensionierten-Kinderrente (Art. 19);
 - Invalidenrente (Art. 20);
 - Invaliden-Kinderrente (Art. 21);
 - Ehegattenrente, Partnerrente infolge eingetragener Partnerschaft, Partnerrente infolge eheähnlicher Lebensgemeinschaft (Art. 22);
 - Rente für geschiedene Ehegatten (Partnerrente infolge aufgelöster eingetragener Partnerschaft) (Art. 23);
 - Waisenrente (Art. 24);
 - Todesfallkapital (Art. 25);
 - Austrittsleistung (Art. 33).
- 2 Sie garantiert in jedem Fall die Leistungen gemäss BVG.

Art. 17 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters. Er erlischt am Ende des Monats nach dem Tod.
- 2 Beendet eine versicherte Person das Arbeitsverhältnis bei der Firma ab dem Alter, in dem ein vorzeitiger Rücktritt möglich ist (Art. 5 Abs. 2), bzw. stellt ein versicherter Selbständigerwerbender die Erwerbstätigkeit ab diesem Alter ein, so kann die vorzeitige Pensionierung verlangt werden. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht ein Anspruch auf Austrittsleistung gemäss Art. 33 ff.
- 3 Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, kann sie den Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, jedoch spätestens fünf Jahre nach dem Referenzalter beitragsfrei aufschieben oder die Vorsorge mit Beiträgen weiterführen (vgl. Art. 5 Abs. 3). In diesem Fall werden das vorhandene Sparkonto und im Falle der Weiterführung der Vorsorge die beidseitig weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 5. Der Versicherungsschutz für Invalidität endet hingegen spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters.
- 4 Wird die versicherte Person während dem Aufschub der Pensionierung oder der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Pensionierung.

- 5 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des zum Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 6 mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen gemäss den «Ergänzenden Bestimmungen». Dabei ist zu beachten, dass für das Altersguthaben bis CHF 600'000 bzw. für das übersteigende Altersguthaben unterschiedliche Umwandlungssätze gelten. Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und reduzieren sich, sofern der Versicherte die schriftliche Auszahlung der Rente mit Rückgewähr im Todesfall verlangt und die Rückgewähr in den «Ergänzenden Bestimmungen» vorgesehen ist (vgl. die «Ergänzenden Bestimmungen» und Art. 25 Abs. 3).
- 6 Ist die versicherte Person bei mehreren Firmen, welche bei der Stiftung angeschlossen sind, angestellt, so gelten die unterschiedlichen Umwandlungssätze für das Altersguthaben unter und über CHF 600'000 sinngemäss (Gesamtbetrachtung über alle Altersguthaben).
- 7 Die versicherte Person kann vor der Pensionierung bestimmen, dass die Anwartschaft auf die Ehegattenrente der laufenden Altersrente entsprechen soll. Die Umwandlungssätze werden entsprechend diesem Entscheid gemäss den «Ergänzenden Bestimmungen» reduziert.
- 8 Bezieht eine versicherte Person bei Erreichen des Referenzalters eine Invalidenrente, so wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des zum Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 6 Abs. 5 und 6 mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen gemäss den «Ergänzenden Bestimmungen». Die Höhe der Altersrente entspricht wenigstens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.
- 9 Ein Teilbezug ist frühestens ab Alter 58 und spätestens bis zur effektiven Pensionierung möglich. Für den Teilbezug von Altersleistungen gilt:
 - Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgraderhöhungen nicht mehr berücksichtigt.
 - Die Teilbezüge können maximal in drei Schritten gewählt werden, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die versicherte Person kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil sie als Altersrente und welchen als Alterskapital beziehen möchte.
 - Die Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion der Altersleistung um mindestens 20 % verbunden.
 - Der Teilbezug ist nur möglich bei einer vollen Arbeitsfähigkeit.
 - Einkäufe nach dem Teilbezug sind nicht mehr möglich.
 - Der Teilbezug schliesst die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes nach Art. 2 Abs. 2 aus.
 - Die unterschiedlichen Umwandlungssätze für das Altersguthaben bis CHF 600'000 und für das übersteigende Altersguthaben werden sinngemäss angewendet (Gesamtbetrachtung über alle Teilbezüge).

Art. 18 Alterskapital

- 1 Eine versicherte Person kann beim Altersrücktritt anstelle der Altersrente ihr gesamtes Altersguthaben gemäss Art. 6 oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

D

- 2 Es besteht keine Wartefrist für die Geltendmachung des Kapitalbezuges. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss aber vor der Fälligkeit des Anspruchs auf die Altersrente abgegeben werden. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
- 3 Die Erklärung einer verheirateten versicherten Person bzw. einer versicherten Person in eingetragener Partnerschaft ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet ist. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften. Es ist aber solange kein Zins auf der Kapitaleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
- 4 Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 5 Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente. Die Ehegattenrente bzw. die Partnerrente infolge eingetragener Partnerschaft wird ab dem Todestag gekürzt.
- 6 Versicherte Personen, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 10a freiwillig weiter-versichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.

Art. 19 Pensionierten-Kinderrente

- 1 Der Bezüger einer Altersrente hat ab dem Referenzalter Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente, gemäss Art. 24, beanspruchen könnte.
- 2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- 3 Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich.

Art. 20 Invalidenrente

- 1 Invalidität liegt vor, wenn eine versicherte Person infolge Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung (Unfall) im Sinne des ATSG invalid ist. Die versicherte Person, die von der IV als invalid anerkannt wird, gilt in der Regel auch bei der Stiftung ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid.
- 2 Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die versicherte Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PROMEA Pensionskasse versichert war. Die Regelung gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung gilt sinngemäss. Die Invalidenrente wird so lange nicht ausbezahlt, als die invalide Person noch in den Genuss der Lohnfortzahlung oder von Taggeldern aus der Kranken- oder Unfallversicherung gemäss Art. 26 Abs. 2 BVG und Art. 26 BVV2 kommt. Bei einem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

- 3 Ist eine versicherte Person teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen gemäss nachfolgender Tabelle gewährt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 % begründet keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

Invaliditätsgrad von	Rentenanspruch	Beitragsbefreiter Lohnanteil
40 %	Viertelrente	25.0 %
41 %	27.5 %	27.5 %
42 %	30.0 %	30.0 %
43 %	32.5 %	32.5 %
44 %	35.0 %	35.0 %
45 %	37.5 %	37.5 %
46 %	40.0 %	40.0 %
47 %	42.5 %	42.5 %
48 %	45.0 %	45.0 %
49 %	47.5 %	47.5 %
Zwischen 50 % und 69 %	Gradgenau	Gradgenau
70 % und höher	Volle Rente	100 %

- 4 Bei Rentenbezügern mit Jahrgang 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen bis der von der IV-Stelle festgelegte Invaliditätsgrad um mindestens 5 % ändert. Bei Rentenbezügern mit Jahrgang 1992 und jünger wird der Rentenanspruch spätestens per 1. Januar 2032 an die aktuelle Regelung angepasst. Rentenbezüger mit Jahrgang 1966 und älter haben bis zum Erreichen des AHV-Alters Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Recht.
- 5 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität unter 40 % fällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das Referenzalter erreicht ist. Nach Erreichen des Referenzalters lösen die Altersleistungen gemäss Art. 17 oder Art. 18 die Invalidenrente ab.
- 6 Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich. Zur Beurteilung des Anspruchs sind die reglementarischen Bestimmungen und die «Ergänzenden Bestimmungen» zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit anwendbar.

Art. 21 Invaliden-Kinderrente

- 1 Versicherten, welchen eine Invalidenrente zusteht, haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente, gemäss Art. 24, beanspruchen könnte.
- 2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- 3 Für Versicherte, welchen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird die für die Vollinvalidität festgesetzte Invaliden-Kinderrente entsprechend der Invalidenrentenberechtigung, gemäss Art. 20 Abs. 2, gewährt.
- 4 Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich. Zur Beurteilung des Anspruchs sind die reglementarischen Bestimmungen und die «Ergänzenden Bestimmungen» zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit anwendbar.

D

Art. 22 Ehegattenrente (Partnerrente)

- 1 Stirbt eine versicherte Person vor oder nach Altersrentenbeginn, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder eine Invalidenrente erhielt. Während des Aufschiebs der Pensionierung über das Referenzalter hinaus (vgl. Art. 5 Abs. 2) besteht der gleiche Anspruch auf eine Ehegattenrente wie vor Erreichung des Referenzalters.
- 2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod der versicherten Person folgenden Monats, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung.
- 3 Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten vor Vollendung des 45. Altersjahres bzw. bei Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft vor diesem Alter erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente. Der überlebende Ehegatte erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten.
- 4 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt je angebrochenes und ganzes Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1 % vom vollen Rentenbetrag. Die BVG-Minimalleistungen dürfen nicht unterschritten werden.
- 5 Erfolgt die Eheschliessung nach Erreichen des Referenzalters der versicherten Person, wird die allenfalls gemäss Abs. 4 dieses Artikels bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:
 - Eheschliessung vor bzw. während des 66. Altersjahres: 80 %;
 - Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60 %;
 - Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40 %;
 - Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20 %;
 - Eheschliessung nach dem 69. Altersjahr: 0 %.Die BVG-Minimalleistungen dürfen nicht unterschritten werden.
- 6 Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich.
- 7 Stirbt die versicherte Person vor Altersrentenbeginn kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass die Stiftung die Rente durch die Zahlung eines Kapitalbetrages ersetzt. Dieser entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital. Hat der überlebende Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, erfolgt eine Kürzung um 3 % für jedes bis zum 45. Altersjahr fehlende volle oder angebrochene Jahr. Der Kapitalbetrag beträgt mindestens drei ungekürzte Ehegatten-/ Partner-Jahresrenten.

- 8** Wird eine Kapitalauszahlung verlangt, so ist dies der Stiftung, bei sonstiger Verwirkungsfolge, vor der ersten Rentenzahlung schriftlich mitzuteilen.
- 9** Mit dem Bezug des Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten; vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Waisenrenten gemäss Art. 24.
- 10** Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Für die Ansprüche des eingetragenen Partners gelten Abs. 1–9 dieses Artikels sinngemäss.
- 11** Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, die aber nicht unter Abs. 10 dieses Artikels fallen, ist der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- beide Partner sind unverheiratet, und zwischen ihnen besteht keine nahe Verwandtschaft;
 - die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden, oder der Partner der versicherten Person muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer, waisenrentenberechtigter Kinder aufkommen;
 - es besteht ein Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, welcher zu Lebzeiten der beiden Partner geschlossen wurde (die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften);
 - der Partner der versicherten Person bezieht keine Ehegatten- bzw. Partnerrente infolge eingetragener Partnerschaft.
- 12** Für die Ansprüche des Partners in eheähnlicher Lebensgemeinschaft gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1–6 dieses Artikels sinngemäss. Ein Kapitalbezug im Sinne von Abs. 7 ist jedoch ausgeschlossen.
- 13** Die Geltendmachung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todeszeitpunkt der versicherten Person bei der PROMEA Pensionskasse in schriftlicher Form erfolgen, ansonsten erlischt der Anspruch auf Vorsorgeleistungen.
- 14** Die Anforderungen zur Geltendmachung der Ansprüche des Partners in eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind in einem separaten Merkblatt ersichtlich. Die Stiftung stellt zudem einen Muster-Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft zur Verfügung.
- 15** Folgende Dokumente sind einzureichen:
- a)** Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft (die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften).
 - b)** Nachweis über gemeinsamen Wohnsitz, Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde beider Partner.
 - c)** Bestätigung über den Zivilstand beider Partner.
 - d)** Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen, Steuererklärung etc.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen.

D

Art. 23 Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft

- 1 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- 2 Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- 3 Die Rente des geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn er eine neue Ehe bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder stirbt.
- 4 Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt. Für die Ansprüche des ehemaligen eingetragenen Partners gelten Abs. 1–3 dieses Artikels sinngemäss.

Art. 24 Waisenrente

- 1 Jedes Kind einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder aber nur, wenn die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod der versicherten Person folgenden Monats, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder der Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes.
- 3 Die Waisenrente wird auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt
 - an Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden;
 - an Kinder, die bei der Vollendung des 18. Altersjahres zu mindestens 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
- 4 Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich. Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente verdoppelt.

Art. 25 Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine voll arbeitsfähige versicherte Person oder eine gemäss Artikel 12 von der Beitragspflicht befreite Person vor Altersrentenbeginn, wird ein von der Todesursache unabhängiges Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 6 per Todestag der versicherten Person, sofern keine Leistungen gemäss Art. 22 und 23 ausgerichtet werden. Werden Leistungen gemäss Art. 22 und 23 ausbezahlt, entspricht das Todesfallkapital dem Altersguthaben gemäss Art. 6 abzüglich Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG per Todestag der versicherten Person, sofern in den «Ergänzenden Bestimmungen» nichts anderes vereinbart ist.

- 2 Ein zusätzliches Todesfallkapital wird fällig, sofern dies in den «Ergänzenden Bestimmungen» erwähnt ist.
- 3 Stirbt der Bezüger einer Altersrente mit Rückgewähr, so werden für die Berechnung der Rückgewährssumme dem vom Versicherten zum Zeitpunkt des Altersrücktritts erworbenen Altersguthaben ohne Zins die Summe der ausbezahlten Renten sowie ein allfälliges individuell berechnetes Deckungskapital gemäss Art. 22 und 23 in Abzug gebracht.
- 4 Das Todesfallkapital wird folgenden lebenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:
 - a) Dem überlebenden Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner, bei dessen Fehlen.
 - b) Den Kindern der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben, bei deren Fehlen.
 - c) Der Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder die von der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurde, sofern sie keine Ehegattenrente bzw. Partnerrente infolge eingetragener Partnerschaft bezieht, bei deren Fehlen.
 - d) Den übrigen Kindern, bei deren Fehlen.
 - e) Den Eltern, bei deren Fehlen.
 - f) Den Geschwistern.
 Fehlen begünstigte Personen gemäss Abs. 4 lit. a bis f dieses Artikels, fällt das Kapital an die Stiftung.
- 5 Das Kapital wird bei mehreren Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen an die überlebenden Begünstigten aufgeteilt.
- 6 Die Geltendmachung der Bezugsberechtigung und deren Nachweis obliegen dem Anspruchsteller. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die Stiftung nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tod der versicherten Person berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen.

Art. 26 Leistungen Dritter

- 1 Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsrentenleistungen der Stiftung zusammen mit den Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, wie jene:
 - der AHV/IV;
 - der obligatorischen Unfallversicherung;
 - der Militärversicherung;
 - ausländischer Sozialversicherungen;
 - einer Versicherung, an welche die Firma oder an ihrer Stelle die Stiftung Prämien bezahlt hat;
 - anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
 - eines allfälligen tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise erzielbaren Resterwerbseinkommens, Zahlungen eines haftpflichtigen Dritten sowie allfälliger Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentners;
 ein Einkommen von mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so werden die Leistungen der Stiftung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

D

- 2** Hilflosenentschädigungen, Genugtuungen sowie Ehegatten- und Waisenrenten gemäss Art. 54 MVG bei ungenügenden Vorsorgeleistungen werden nicht angerechnet. Ferner werden die Risikoleistungen aufgrund der Weiterversicherung zum bisherigen Jahreslohn gemäss Art. 2 Abs. 2 nicht gekürzt, sofern die zusätzlichen Beiträge durch die versicherte Person alleine entrichtet wurden.
- 3** Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen gekürzt werden, werden alle Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 4** Allfällige versicherte Kapitalleistungen aus Versicherungen gemäss Abs. 1 werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige Renten umgerechnet.
- 5** Die Stiftung überprüft periodisch die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels.
- 6** Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Tod oder die Invalidität der versicherten Person von ihr oder der anspruchsberechtigten Person wesentlich verschuldet wurde, wenn sich die versicherte Person schuldhaft Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt oder in anderer Weise der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- 7** Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen hat.
- 8** Die Stiftung kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- 9** Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Soweit über die BVG-Mindestleistungen hinausgehende Leistungen betroffen sind, kann die Stiftung verlangen, dass die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihr ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.
- 10** Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss vorstehenden Ausführungen gekürzten Leistung der Stiftung in Abzug gebracht.

Art. 27 Sicherung der Leistungen, Vorleistungen

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 30 und 31.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen der Firma, welche diese der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Eigene Forderungen der Stiftung dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- 3 Die Stiftung fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zinsen zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Person, die eine Leistung erhalten hat, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 4 Untersteht die Stiftung einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser die Vorleistungen an die Stiftung zurückzuerstatten. Die Stiftung behält sich die Rückforderung der Leistungen, gestützt auf Abs. 3 dieses Artikels, vor. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Stiftung leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, maximal im Umfang der Vorleistung, zurück.

Art. 28 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich vorschüssig. Der erste Teilbetrag wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag bemessen. Der Rentenbetrag des Monats, in welchem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt, mit Ausnahme von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.
- 2 Die Auszahlung einer Kapitalabfindung erfolgt innert 30 Tagen nach Fälligkeit, jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 3 Die Zahlung erfolgt auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz. Auf schriftlichen Antrag von der anspruchsberechtigten Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz erfolgt die Zahlung der Leistungen auf ein Bank- oder Postkonto im entsprechenden Land. Die Überweisungskosten ins Ausland ausserhalb der EU- oder EFTA-Staaten gehen zulasten der anspruchsberechtigten Person.
- 4 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 5 Schuldet die Stiftung einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

Art. 29 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Ehescheidung,

gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

E

Art. 30 Ehescheidung und gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

- 1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.
- 2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben der versicherten Person entsprechend. Der zu übertragende Teil wird dem persönlichen Altersguthaben im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Erhält eine versicherte Person im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.
- 3 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV2 gekürzt. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrenten.
- 4 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen der versicherten Person im entsprechenden Umfange. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Kinderinvaliden- oder Kinderaltersrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

- 5** Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Stiftung des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und die des berechtigten geschiedenen Ehegatten können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.
- 6** Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet.
- 7** Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 8** Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Wohneigentumsfinanzierung

F

Art. 31 Wohneigentumsfinanzierung

- 1 Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, alle fünf Jahre einen Betrag aus dem Altersguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden.
- 2 Versicherte Personen, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 10a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen noch verpfänden.
- 3 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.
- 4 Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung sowie die Rückzahlung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- 5 Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre. Die Stiftung wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Stiftung eine Zusatzversicherung.
- 6 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten bzw. Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zusätzlich die unterschriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung aller Unterschriften.

- 7 Für die administrative Abwicklung eines Vorbezugs oder einer Verpfändung erhebt die Stiftung einen Unkostenbeitrag gemäss Kostenreglement.
- 8 Als Folge des Vorbezuges bzw. einer Pfandverwertung wird das Altersguthaben um den vorbezogenen bzw. pfandverwerteten Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Ebenso reduzieren sich die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen bzw. verwerteten Betrages (Mindestbetrag CHF 10'000) wird dem Alterskonto der versicherten Person gutgeschrieben. Eine (Teil-)Rückzahlung ist bis vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, längstens bis zum Ausscheiden aus der Stiftung möglich.
- 9 Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

Austritt aus der Stiftung

G

Art. 32 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit

- 1 Endet das Arbeitsverhältnis oder sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person voraussichtlich dauernd unter den Mindestlohn gemäss BVG, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, hat dies den Austritt aus der Stiftung zur Folge. Die austretende Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung.
- 2 Gibt ein versicherter Selbständigerwerbender die selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat dies den Austritt aus der Stiftung zur Folge. Die austretende Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung.
- 3 Ist die austretende Person teilweise invalid, hat sie entsprechend dem aktiven Teil ihres Altersguthabens gemäss Art. 6 Abs. 6 Anspruch auf die Austrittsleistung. Wird ein Arbeitnehmender später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass er wieder in ein Arbeitsverhältnis mit der Firma tritt, oder wird ein ehemals versicherter Selbständigerwerbender wieder voll erwerbsfähig, ohne für seine Erwerbstätigkeit wieder bei der Stiftung versichert zu sein, so besteht auch für den weitergeführten Teil des Vorsorgeschatzes ein Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 33 Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben.
- 2 Ist das gemäss BVG erworbene Altersguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 dieses Artikels, so wird der höchste dieser drei Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet. Für die versicherten Selbständigerwerbenden wird lediglich der Teil, der gemäss Art. 13 Abs. 1 als Versichertenbeitrag gilt, für die Berechnung des Mindestbetrages von Art. 17 FZG berücksichtigt. Für die Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG wird vom Versichertenbeitrag gemäss Art. 13 dieses Reglementes sämtliche Beiträge gemäss Art. 17 Abs. 2 + 3 FZG abgezogen. Die abzugsfähigen Beiträge sind in den «Ergänzenden Bestimmungen» in Beitragsprozenten vom versicherten Lohn ausgewiesen. Der Versichertenbeitrag abzüglich den vorerwähnten Abzügen wird mit dem BVG-Zinssatz verzinst. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz, auf den Zinssatz gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. d reduziert werden.
- 3 Sofern die Stiftung nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringt, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung im Umfang der zur Auszahlung der Leistungen notwendigen Mittel. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung gekürzt.

Art. 34 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird zugunsten der austretenden Person an deren neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 5 dieses Artikels.



- 2 Die Firma hat der Stiftung unverzüglich die bevorstehende Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine allfällig vorliegende Erwerbsunfähigkeit zu melden. Die austretende Person hat der Firma zu Händen der Stiftung – oder der Stiftung direkt – unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung, gemäss Abs. 1 dieses Artikels, mitzuteilen. Die direkte Meldung an die Stiftung hat unter Angabe des Namens der versicherten Person sowie ihrer AHV-Nummer und der Adresse zu erfolgen.
- 3 Wird die austretende Person arbeitslos und möchte die berufliche Vorsorge freiwillig weiterführen, besteht die Möglichkeit, sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig versichern zu lassen.
- 4 Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall (Austritt aus der Stiftung gemäss Art. 32), an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Art. 60 BVG) gemäss Art. 4 FZG überwiesen.
- 5 Auf schriftliches Verlangen der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a) Sie die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU).
 - b) Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist.
 - c) Die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.
- 6 Die austretende Person hat das Vorliegen des von ihr geltend gemachten Barauszahlungsgrundes zu belegen. Die Stiftung prüft die Anspruchsberechtigung und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 7 Bei verheirateten Versicherten bzw. Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist für die Barauszahlung die unterschriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften.

Art. 35 Auflösung der Anschlussvereinbarung / Teilliquidation

- 1 Bei Vorliegen einer Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG und Art. 23 FZG wird den Austretenden die Austrittsleistung zuzüglich eines individuellen oder kollektiven Anteils an allfälligen freien Mitteln oder eines Anteils an einen Fehlbetrag mitgegeben. Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung regelt die Stiftung in einem separaten Teilliquidationsreglement.
- 2 Bei vorzeitiger Auflösung der Anschlussvereinbarung durch die angeschlossene Firma entspricht der Rückerstattungswert für jede versicherte Person – vorbehältlich Abs. 1 dieses Artikels – 100 % ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 33.
- 3 Sofern in der Anschlussvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, werden die Auflösungskosten wie folgt berechnet und der angeschlossenen Firma belastet: 2.5 % der Summe der Austrittsleistungen aller Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung, im Maximum CHF 25'000, jedoch mindestens CHF 500. Bei ordentlichem Vertragsablauf werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Weitere Bestimmungen

H

Art. 36 Information der Versicherten

- 1 Für jede versicherte Person wird bei Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Stiftung Auskunft gibt.
- 2 Bei einer Abweichung zwischen Vorsorgeausweis und Reglement ist das Reglement massgebend.
- 3 Zum Zeitpunkt der Heirat bzw. des Eingehens einer eingetragenen Partnerschaft wird der versicherten Person auf Anfrage ihre Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird der versicherten Person oder dem Zivilrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt.
- 4 Auf Anfrage erteilt die Geschäftsstelle den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Stiftung. Die Stiftung informiert die Versicherten zusätzlich jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Rechnung, die finanzielle Lage sowie über die Organisation der Stiftung.

Art. 37 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- 1 Die Versicherten haben der Stiftung bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Stiftung kann die nicht eingebrachten Freizügigkeitsleistungen einfordern.
- 2 Die Versicherten und Rentner sowie deren Hinterlassene haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen der Zivilstands- und Familienverhältnisse, wie z. B. Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Geburten, Ehescheidung, gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Wiederverheiratung, Tod des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder eines Kindes, Änderung der Leistungen anderer Versicherungsträger, sind spätestens innerhalb von vier Wochen der Geschäftsstelle schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht ergeben. Erwächst der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 38 Schweigepflicht / ASIP-Charta

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlagen und Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen sind aufgrund von Art. 86 BVG über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Stiftung oder die Firma betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen nach aussen und gegenüber Mitarbeitenden zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe der Tätigkeit bei der Stiftung bestehen.
- 2 Die Stiftung hat sich zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge der ASIP-Charta unterstellt.

Art. 39 Finanzielles Gleichgewicht, Unterdeckung

- 1 Die finanzielle Lage der Stiftung ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen. Der Stiftungsrat hat den Firmen und der Aufsichtsbehörde vom Ergebnis dieser Prüfung Kenntnis zu geben.
- 2 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat, in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge, angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Ebenfalls kann der Stiftungsrat zu den vertraglich vereinbarten Beiträgen gemäss den «Ergänzenden Bestimmungen» zusätzliche Beiträge festlegen. Sie werden in den «Ergänzenden Bestimmungen» ausgewiesen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
- 3 Während der Dauer einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Stiftung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit von den Versicherten und den Firmen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben und den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG unterschreiten. Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Arbeitnehmerbeiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrages von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt im Rahmen des Gesetzes gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 4 Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Firmen, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 40 Freie Mittel

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der Freien Mittel der Stiftung. Die Freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge zu bestimmen.

H

Art. 41 Ausserordentliche Aufwendungen

- 1 Sofern in der Anschlussvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen und Dienstleistungen gemäss separatem Kostenreglement in Rechnung gestellt.
- 2 Als ausserordentliche Aufwendungen und Dienstleistungen gelten alle Arbeiten, die über das Mass der vertraglichen und gesetzlichen Durchführungs- und Auskunftspflichten hinausgehen, nicht direkt im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge stehen oder keinen Versicherungscharakter aufweisen. Darunter fallen auch detaillierte Analysen und Rapporte sowie das mehrmalige Beibringen von bereits erstellten Dokumenten.

Art. 42 Datenschutz

- 1 Die Stiftung gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentner – soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist – an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Stiftung kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.
- 2 Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

Übergangsbestimmungen

I

Art. 43 Übergangsbestimmungen

- 1 Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten richten sich nach dem bis 31. Dezember 2023 geltenden Reglement. Ausgenommen sind die Teuerungsanpassung gemäss Art. 29, die Koordination mit Leistungen Dritter gemäss Art. 26 sowie allfällige Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 39.
- 2 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Art. 20 BVV2.
- 3 Versicherte Personen, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung der Vorsorge gemäss Art. 10a beantragen.

Art. 44 Anwendung und Änderung des Reglementes

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner bleiben im Rahmen des Gesetzes gewahrt.
- 3 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache verfasst. Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung der deutsche Text massgebend.

Art. 45 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglementes oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Die versicherte Person hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 46 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

Schlieren, 03. Dezember 2024

PROMEA Pensionskasse

Peter Meier
Stiftungsratspräsident

Vincenzo Giovannelli
Vizepräsident

Stichwortverzeichnis

	Artikel	Absatz	Seite
Alter	4		7
	8	5	10
Altersguthaben	6	1-6	8
	17	3	16
Altersgutschriften	6	1-6	8
	11	2	13
Alterskapital	18	1-5	17-18
Altersrente	17	1-8	16-17
Altersrente mit Rückgewähr	25	3	23
Amortisation	31	5	28
Amtliche Beglaubigung der Unterschriften	18	3	18
	22	11 / 15	21
	31	5	28
Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	29		25
Anschlussvereinbarung	35	2-3	31
	41	1	34
Anschlussvertrag	1	7	5
Arbeitgeberbeiträge	11	4	13
Arbeitgeberbeitragsreserven	11	4	13
Arbeitsunfähigkeit	8	5	10
	12	1 / 4	13/14
	20	2	18
	22	1	20
Arbeitsverhältnis	7	3	9
	8	1	9
	11	1	13
	17	2	16
	32	1	30
	34	2	31
Arztzeugnis	12	4	14
Aufnahme in die Stiftung	7	1-3	9
Aufwendungen, ausserordentliche	41	1-2	34
Auskunfts- und Meldepflicht	37	1-3	32
Auszahlung der Renten	28	1	25
Auszahlungsbestimmungen	28	1-4	25
Austrittsleistung	30	3	26
	31	2	28
	32	1	30
	33	1-3	30
Barauszahlung	14	3	15
	18	4	18
	31	1-7	28-29
	34	5-7	31
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	32	1-3	30
Begünstigte im Todesfall	25	4	23
Beiträge, Höhe	13	1-3	14
Beitragsbefreiung	11	1	13
	12	1-6	13-14

	Artikel	Absatz	Seite
Beitragspflicht	11	1-6	13
Datenschutz	42	1-2	34
Dritte, haftpflichtige	26	9	24
Ehegatte, geschiedene	23	1-4	22
Ehegatte, überlebende	22	1/7	20
Ehegattenrente	22	1-15	20-21
Ehescheidung	30	1-4	26
Eheschliessung	22	5	20
Einkauf	14	2	14
Einkauf von Beitragsjahren	14	1-4	14-15
Einkaufssumme	14 15 18	2 1 1	14 15 17
Erwerbstätigkeit, hauptberufliche	7	3	9
Erwerbsunfähigkeit	20	2	18
Erwerbsunterbruch	10	1-3	11
Forderungen der Stiftung	27	2	25
Freie Mittel	40		33
Gesundheitserklärung	9	1	10
Gesundheitsprüfung	9	1-2	10
Gleichgewicht, finanzielles	39	1-4	33
Härte	27	3	25
Hypothekendarlehen	31	1	28
Inkasso	11	6	13
Inkrafttreten	46		35
Invaliden-Kinderrente	21	1-4	19
Invalidenrente	17 20	7 1-6	17 18-19
Invalidität	6 8 12 20	5 3/5 4 1	8 10 14 18
Invaliditätsgrad	20	4	19
Jahreslohn	2 7	1-5 3	6 9
Kapitalauszahlung	22	8	21
Kapitalbezug	18	2	18
Kapitalform	14 18	4 4	15 18
Konkubinat	22	11	21
Lebensgemeinschaft	22	11	21
Lebensgemeinschaft, eheähnliche	22	11-12/14	21
Leistungen	16	1-2	16
Leistungen Dritter	26	1-9	23-24
Leistungspflicht	26	8	24
Lernende	8	6	10

Stichwortverzeichnis

	Artikel	Absatz	Seite
Lohnfortzahlung	12	1	13
	20	2	18
	22	2	20
	24	2	22
Lohnveränderungen	2	4	6
Mindestlohn	11	1	13
Mindestansprüche gemäss BVG	9	2	10
Muster-Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft	22	14	21
Partnerschaft, eingetragene	22	10	21
	23	1-4	22
Pensionierten-Kinderrente	19	1-3	18
Pensionierung, vorzeitige	15	3	15
	17	2	16
Personen, begünstigte	25	4	23
Pfandverwertung	31	8	29
Pflege- und Stiefkinder	24	1	22
Rentenbezug	17	8	17
Rentenfälligkeitstag	28	1	25
Rückforderung	27	3	25
Rückgewähr im Todesfall	17	5	16
Rückgewährsumme	25	3	23
Rücktritt, vorzeitiger	5	2	7
	15	1-3	15
Referenzalter, vorzeitiger Rücktritt	5	1-2	7
	15	2	15
Referenzalter, massgebend	5	1	7
	7	3	9
	11	1	13
	17	1	16
	20	5	19
Scheidungsurteil	22	15	21
Schweigepflicht / ASIP-Charta	38	1-2	33
Selbständigerwerbende	1	5	5
	7	1-2	9
Sicherungen der Leistungen	27	1-4	25
Steuererklärung	22	15	21
Steuerpflicht	31	5	28
Streitigkeiten	45		35
Taggelder	20	2	18
Teil-Invalidenrente	21	3	19
Teilbezug	17	9	17
Teilinvalidität	3	2	7
Tod	8	3/5	10
Todesfallkapital	25	1-6	22-23
Todesfallkapital, zusätzliches	25	2	23
Übergangsbestimmungen	43		35

	Artikel	Absatz	Seite
Überversicherung	22	15	21
Unkostenbeitrag	31	7	28
Unrecht bezogene Leistungen	27	3	25
Unterdeckung	39	1-4	33
Urlaub, unbezahlter	10	1	11
Verhaltenskodex	38	1-2	33
Verpfändung	31	3/5	28
Versicherungslücken	31	5	28
Versicherte Person, verheiratet	18	3	18
Versicherter Lohn	2	2	6
	3	1-4	6-7
Versicherungsschutz	8	1-6	9-10
	10	1	11
Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft	22	11/15	21
Verwaltungskosten	11	2	13
Verwendung der Austrittsleistung	34	1-7	30-31
Verzinsung	6	4	8
Vorbehalte	9	1-2	10
Vorbezug	31	3/5/7	28-29
Vorleistungen	27	1-4	25
Vorleistungspflicht	27	4	25
Vorsorgeausweis	36	1	32
Vorzeitige Pensionierung	5	2	7
	15	1-3	15
	17	2	16
Waisenrente	24	1-4	22
Wartefrist	12	2	13
	20	3	19
Wiederverheiratung	22	3	20
Wohneigentum	31	1	28
Wohneigentumsfinanzierung	31	1-7	28-29
Wohneigentumsförderung	14	2	14
Wohnsitz, gemeinsamer	22	15	21
Wohnsitzbestätigung	22	15	21
Zins	6	4	8
Zustimmung des Ehegatten	31	6	28
Zweck	1	1-9	5-6

